

Nutzungsvertrag für eine Sportstätte

Zwischen

**der Stadt Sangerhausen als Träger
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Torsten Schweiger**

und

**dem Ski- und Freizeitsport Wippra e.V. als Nutzer
06526 Sangerhausen OT Wippra, Anger 10
vertreten durch die Vorsitzende
Frau Franziska Nebel**

wird über die Benutzung der **Hasselbachschanze Wippra**

folgendes vereinbart:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand ist die langfristige Nutzungszusicherung der Hasselbachschanze Wippra durch den Ski- und Freizeitsport Wippra e.V. als Bedingung bei der Fördermittelbeschaffung.

Der Verein nutzt die Sportanlagen ausschließlich zur Ausübung seiner satzungsgemäßen Sportarten und Veranstaltungen in den dafür vorgesehenen Bereichen.

2. Nutzungsbedingungen

Der Verein erkennt die Haus- und Benutzungsordnung der Hasselbachschanze Wippra als Bestandteil des Vertrages an. Für den ordnungsgemäßen Verlauf des Trainings- und Wettkampfbetriebs bzw. der Veranstaltung ist alleinig der Nutzer verantwortlich.

Der Sportverein verpflichtet sich, vor Beginn der Nutzung, die Sportgeräte und die Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu prüfen. Mängel sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen und eine Benutzung ist, sofern die Sicherheit nicht mehr gewährleistet wird, auszuschließen.

Der Verein hat sich durch eine ausreichende Haftpflichtversicherung (unter Beachtung der Versicherungsbedingungen des Rahmenvertrages des LSB) abzusichern. Dem Träger gegenüber haftet der Verein für alle Schäden, die während seiner Benutzungszeiten an dem Sportgebäude und den dazugehörigen Sportanlagen entstehen.

3. Entgelt

Dem Verein wird die Sportanlage Hasselbachschanze Wippra zur Nutzung übergeben. Die Benutzung und die Gebührenerhebung auf und in städtischen Sportanlagen richten sich nach der jeweils gültigen Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Sportanlagen der Stadt Sangerhausen sowie den ggf. bestehenden zusätzlichen vertraglichen Regelungen.

4. Laufzeit / Beendigung des Vertrages

Der Nutzungsvertrag wird bis zum 31.12.2044 geschlossen.

Voraussetzung für die Benutzung ist der gebrauchsfähige Zustand der Hasselbachschanze Wippra. Hierbei kann die Stadt Sangerhausen nicht zusichern, dass die Sportanlage für die gesamte Vertragslaufzeit in allen Teilen Bestand hat bzw. alle auf dem Sportgelände befindlichen Anlagen einem satzungsgemäßen Trainings- und Wettkampfbetrieb genügen. Dennoch bekundet die Stadt die Absicht, im Rahmen der jeweils möglichen Haushaltssituation, die Sportanlage als Bestandteil der städtischen Sportinfrastruktur bis zum Ende der Vertragslaufzeit und auch darüber hinaus zu erhalten.

Somit ergeben sich aus dieser Nutzungszusicherung und möglichen Einschränkungen seitens der Stadt auch keine künftigen rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen.

Unabhängig davon haben sich die Vertragspartner den entsprechenden Fördermittelbedingungen bei der Förderung von Sportanlagen zu unterwerfen. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich.

5. Änderungen

Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

.....
Ort / Datum

.....
Ort / Datum

.....
Stadt Sangerhausen
Der Oberbürgermeister

.....
Ski- und Freizeitsport Wippra e.V.
Die Vorsitzende